

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/164-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 15. Juli 1992
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

2970 IAB
1992 -07- 15
zu 3004 IJ

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic und Genossen vom 19. Mai 1992, Nr. 3004/J, betreffend Werbeverbot für die Tabakindustrie, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Vorschläge der EG-Kommission und die Stellungnahme des Europäischen Parlaments sind mir bekannt. Nach meinem Informationsstand konnten im Rat der Gesundheitsminister die von der Kommission vorgelegten Richtlinien bisher nicht die erforderliche Mehrheit finden. Es erscheint daher die Verabschiedung einer EG-Richtlinie noch in diesem Jahr nicht wahrscheinlich. Aus der Sicht der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen ergeben sich daraus vorerst keine weiteren Schlüsse.

Zu 2.:

Das Gesetz schreibt zwar nicht nur den Mindestinhalt der Satzung vor, sondern eröffnet auch Möglichkeiten, durch fakultative Satzungsbestimmungen das Verbandsverhältnis entsprechend den Bedürfnissen der Gesellschaft zu gestalten. Es besteht jedoch die Schranke, daß Satzungsbestimmungen dem Wesen der AG nicht zuwiderlaufen dürfen.

Die Auferlegung eines Werbeverbotes durch den Eigentümer würde einen gravierenden Eingriff in die Geschäftsführung des Vorstandes auf dem Gebiet des Marketing darstellen. Die Erteilung einer diesbezüglichen Weisung durch den Eigentümer wäre nach österreichischem Aktienrecht jedenfalls unzulässig.

Im übrigen erfüllt die von der gegenständlichen Frage angesprochene Angelegenheit keinen dem Bundeshaushaltsrecht zuzuordnenden Tatbestand.

- 2 -

Zu 3.:

Im Jahr 1991 betrug das Aufkommen an Steuern und Sozialabgaben aus der Produktion und dem Verkauf von Tabakwaren insgesamt rd. 16 Mrd. S. Davon entfielen rd. 11,75 Mrd. S auf die Tabaksteuer, rd. 3 Mrd. S auf die Umsatzsteuer und das restliche Aufkommen auf unternehmensspezifische sowie lohn- und gehaltsabhängige Steuern und Abgaben.

Zu 4.:

Diese Frage wurde, wie mir bekannt ist, im wesentlichen gleichlautend auch an den hierfür zuständigen Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gerichtet. Ich ersuche um Verständnis, daß ich dazu im Hinblick auf § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 nicht Stellung nehme.

BeilageA handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. G. G.' or similar, written in a cursive style.

BEILAGE

Anfrage

der Abgeordneten Madeleine Petrovic und FreundInnen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Werbeverbot für die Tabakindustrie

Das Bundesministerium für Finanzen hat bislang stets die im Hinblick auf die jederzeit mögliche Satzungsänderung durch den Eigentümer wohl unhaltbare Rechtsmeinung vertreten, ein Werbeverbot für Tabakprodukte sei nicht durchsetzbar. Nunmehr wird sogar im EG-Bereich ernsthaft eine derartige Maßnahme überlegt, da die europaweit zu verzeichnenden Schäden durch Tabakkonsum astronomische Größenordnungen erreichen und daher die Ankurbelung des Tabakkonsums volkswirtschaftlich (und menschlich) absolut unverständlich ist. Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher die folgende

Anfrage:

1. Sind Ihnen die Vorstöße im Bereich der EG in Richtung eines Werbeverbotes für Tabakprodukt bekannt? Wenn ja, welche Schlüsse ziehen Sie daraus für Österreich?
2. Sind Sie nunmehr bereit, die Eigentumsrechte der Republik Österreich an der Österreichischen Tabakregie im Sinne eines Werbeverbotes auszuüben? Wenn nein, warum nicht?
Nach dem Bundeshaushaltsrecht müssen Kosten-Nutzen-Überlegungen hinsichtlich staatlichen Handelns angestellt werden. Welche Kosten-Nutzen-Rechnungen wurden hinsichtlich der Auswirkungen des Tabakkonsumes angestellt?
3. Wie hoch sind insgesamt die Einnahmen des Staates aus dem Absatz von Tabakprodukten?
4. Wie hoch sind die (geschätzten) Schäden, bedingt durch Gesundheitsbeeinträchtigungen
 - a) durch Aktivrauchen,
 - b) durch Passivrauchen?

